

Normenkontrolle in anderen Verfahren

ist auch in Kompetenzkonflikts- oder im Wahlprüfungsverfahren¹⁴⁶ möglich. So hat der Staatsgerichtshof auf eine Wahlbeschwerde einer Partei unter Berufung auf Art. 24 Abs. 3 StGHG die Sperrklausel für die Zuteilung der Mandate an die Wählergruppen¹⁴⁷ des damals geltenden Gesetzes vom 18. Januar 1939¹⁴⁸ über die Einführung des Verhältniswahlrechts als verfassungswidrig aufgehoben.

II. Verfassungsbeschwerde

1. Begriff und Umfang

Nach Art. 23 StGHG ist eine Verfassungsbeschwerde (verfassungsgerichtliche "Individualbeschwerde")¹⁴⁹ zulässig, wenn ein verfassungsmässig garantiertes Recht durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichts¹⁵⁰ oder einer Verwaltungsbehörde verletzt wird. Fraglich ist, ob auch ein Landtagsbeschluss – wie der Staatsgerichtshof an-

¹⁴⁶ StGH 1962/1, Entscheidung vom 1. Mai 1962, ELG 1962 bis 1966, S. 191 (194).

¹⁴⁷ Zu den Hintergründen siehe Herbert Wille, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918–1939, S. 59 (163 ff.; 189 ff.).

¹⁴⁸ LGBl 1939 Nr. 4 bzw. LGBl 1958 Nr. 2.

¹⁴⁹ So Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 154. Die Terminologie des Staatsgerichtshofes ist uneinheitlich. In jüngerer Zeit bezeichnet er die Verfassungsbeschwerde auch als "Verfassungsgerichtsbeschwerde": StGH 1996/36, Urteil vom 24. April 1997 als Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, LES 4/1997, S. 211 (214), oder StGH 1997/13, Urteil vom 4. September 1997 als Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, LES 5/1998, S. 258 (261/263), oder "Staatsgerichtshofbeschwerde": StGH 1989/8, Urteil vom 3. November 1989, LES 2/1990, S. 60 (63), StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (16), und StGH 1996/21, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1/1998, S. 18 (22), und wohl in Anlehnung an das schweizerische Recht als "staatsrechtliche Beschwerde" in: StGH 1996/21, Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1/1998, S. 18. Die beiden letztgenannten Begriffe sind nicht zutreffend, da eine Beschwerde an den Staatsgerichtshof auch eine "Verwaltungsgerichtsbeschwerde" sein kann. Die Verfassungsbeschwerde ist auch nicht mit der staatsrechtlichen Beschwerde in der Schweiz vergleichbar, der auch eine "föderalismuspezifische" Funktion zukommt. Siehe dazu Walter Kälin, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie, S. 179.

¹⁵⁰ Anders die Rechtslage in Österreich; in StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11), weist der Staatsgerichtshof in Anlehnung an Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 112 f., darauf hin, dass im Gegensatz zum österreichischen Verfassungsgerichtshof der Staatsgerichtshof gemäss Art. 23 StGHG die Aufgabe habe, sämtliche mit Verfassungsbeschwerde angefochtenen Entscheidungen – also nicht nur Entscheidungen der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, sondern auch diejenigen des Obersten Gerichtshofes – auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfen und allenfalls zu kassieren.